

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie an  
der Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam

Vom 22. Juni 1995

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24.6.1991 (GVBl. S. 156) am 22. Juni 1995 die folgenden besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Chemie erlassen: <sup>1) 2)</sup>

## Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer
- § 6 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 7 Freiversuch
- § 8 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 11 Form der Diplomprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung
- § 13 Diplomarbeit
- § 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

### § 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Vordiplom- und der Diplomprüfung für den Diplomstudiengang Chemie.

### § 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät den Diplom-Grad "Diplom-Chemikerin" bzw. "Diplom-Chemiker" (Dipl.-Chem.).

<sup>1)</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

<sup>2)</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 27. Oktober 1995

### § 3 Gliederung des Studiums und der Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das die Zeit für die Absolvierung der Diplomprüfung mit einschließt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden mit einem Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden (SWS). Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 SWS. Für den Umfang von Exkursionen und Praktika wird durch Beschluß des Fakultätsrates ein Semesterwochenstundenäquivalent festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bestellt einen Prüfungsausschuß, dem neben drei Vertretern der Gruppe der Professoren ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat, angehören müssen. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(2) Die chemischen Institute sind durch jeweils einen Professor im Prüfungsausschuß vertreten. Diese Professoren werden durch die entsprechenden Institutsvertretungen vorgeschlagen.

(3) Der zu bestellende wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel der Studienberater; wird diese Aufgabe durch einen Professor wahrgenommen, so ist aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Vertreter zu benennen.

(4) Die Fachschaft Chemie benennt einen studentischen Vertreter, der die in der RPO geforderten Bedingungen erfüllen muß, zur Mitarbeit im Prüfungsausschuß.

### § 5 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt - nach § 14 Abs. 4 und 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes - jeweils für ein akademisches Jahr die Prüfer für jedes Prüfungsfach und trägt sie als Prüfungsberechtigte im Prüferverzeichnis ein.

(2) Zu Prüfern werden Hochschullehrer bestellt, die die Prüfungsfächer in Lehre und Forschung vertreten und die an dem betreffenden Studienabschnitt maßgeblich durch

eigenverantwortliche und selbständige Lehrtätigkeit beteiligt sind. Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall andere Lehrkräfte im Rahmen ihrer Lehraufträge zu Prüfern bestellen.

## § 6 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Diplomprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Die Zeugnisse enthalten die Angabe der einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote, die Namen der einzelnen Prüfer, sowie im Falle des § 13 Abs. 2 RPO die Note/n der Zusatzprüfung/en. Das Zeugnis der Diplomprüfung enthält darüber hinaus das Thema und die Note der Diplomarbeit. Auf Antrag des Kandidaten können auch die im Fachstudien-gang bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

## § 7 Freiversuch

(1) Werden die Fachprüfungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht, so gelten erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Diplomprüfung als nicht unternommen.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb von vier Wochen einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Auf Antrag des Studenten können Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden.

## § 8 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer mündlichen Prüfung in den Fächern:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Experimentalphysik.

(2) Die Prüfung in Experimentalphysik kann studienbegleitend schon nach dem 2. oder 3. Semester stattfinden.

(3) Die Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen abzulegen und können in Gruppen von bis zu vier Kandidaten oder einzeln durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer für jeden Kandidaten und jedes Fach beträgt mindestens 20, in der Regel 30 Minuten. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers geprüft.

## § 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung erfordert neben den allgemeinen Erfordernissen gemäß § 19 RPO den Nachweis folgender Leistungsnachweise:

|   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| Anorganische Chemie I                         | 1 Praktikumsschein<br>1 Seminarschein |
| Anorganische Chemie II                        | 1 Praktikumsschein<br>1 Seminarschein |
| Organische Chemie I                           | 1 Praktikumsschein<br>1 Seminarschein |
| Physikalische Chemie I                        | 1 Praktikumsschein<br>1 Seminarschein |
| Mathematik I, II und III                      | je 1 Übungsschein                     |
| Informatik I und II                           | je 1 Übungsschein                     |
| Physik  | 1 Praktikumsschein                    |
| Biologie                                      | 1 Praktikumsschein                    |
| Spezielles Recht und<br>Gefahrstoffverordnung | 1 Testatschein                        |

(2) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, den Nachweis über erbrachte Studienleistungen in der gem. § 19 Abs. 2 RPO vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann er, nach entsprechender Beantragung beim Prüfungsausschuß, maximal zwei Leistungsnachweise aus dem laufenden Semester bis 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der 1. Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung nachreichen.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in einem Prüfungszeitraum durchgeführt, der in der Regel vor dem Beginn des 5. Semesters liegt. Der Prüfungsanspruch bleibt bis zum Ende des Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

(4) Zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung muß der Kandidat mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester für den Studiengang Chemie an der Universität Potsdam eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 10 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens "ausreichend" lautet.

(3) Die Wiederholung der Diplom-Vorprüfung oder Teilen davon richtet sich nach § 21 RPO.

## § 11 Form der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis not-

wendigen gründlichen Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Der Kandidat kann sich gemäß § 13 RPO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Deren Ergebnis wird bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomprüfung nicht mit einbezogen, kann aber auf Antrag des Kandidaten auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus:

- den mündlichen Prüfungen (Fachprüfungen),
- der anschließenden Diplomarbeit.

(4) Durch die mündliche Diplomprüfung, bei der jede Fachprüfung in der Regel jeweils 30 Minuten dauert, soll der Kandidat nachweisen, daß er die nach der Studienordnung im Grund- und Hauptstudium vermittelten praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt, sie verknüpfen und auf konkrete Probleme der Chemie exemplarisch anwenden kann.

(5) Prüfungsfächer für die mündliche Diplomprüfung sind:

- Anorganische Chemie,
- Organische Chemie,
- Physikalische Chemie,
- ein Wahlpflichtfach.

(6) Wahlpflichtfächer sind:

- Analytische Chemie,
- Kolloidchemie,
- Theoretische Chemie und Computerchemie,
- Polymerchemie,
- Umweltchemie,
- Geochemie/Mineralogie.

Über Veränderungen der Wahlpflichtfächer berät der Prüfungsausschuß und gibt eventuelle Änderungen rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters bekannt.

(7) Die Diplomprüfung wird in einem Prüfungszeitraum durchgeführt, der in der Regel vor dem Beginn des 9 Semesters liegt. Die vier mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung sind innerhalb des festgesetzten Prüfungszeitraumes, der vier Wochen nicht überschreiten darf, abzulegen. Der Prüfungsanspruch bleibt bis zum Ende des Semesters bestehen, das auf dasjenige folgt, in dem die Exmatrikulation ausgesprochen wurde, sofern die für das jeweilige Prüfungsfach erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht worden sind.

## § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomprüfung

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung erfordert neben den allgemeinen Erfordernissen gemäß § 19 RPO den Nachweis folgender Leistungsnachweise:

|  |  |
|--|--|
| Anorganische Chemie:                                     | 1 Praktikumsschein<br>3 Testatscheine<br>( insgesamt 6 SWS V)      |
| Organische Chemie:                                       | 2 Praktikumsscheine<br>3 Testatscheine<br>( insgesamt 6 SWS V)     |
| Physikalische Chemie:                                    | 1 Praktikumsschein<br>3 Testatscheine<br>( insgesamt 6 SWS V/S)    |
| Technische Chemie:                                       | 1 Praktikumsschein<br>1 Testatschein<br>( insgesamt 5 SWS V)       |
| Analytische Chemie I-III:                                | 1 Praktikumsschein<br>2 Testatscheine<br>( insgesamt 7 SWS V/Ü)    |
| Kolloidchemie  | 1 Testatschein<br>1 Praktikumsschein<br>1 Testatschein             |
| Polymerchemie<br>Theoretische Chemie/<br>Computerchemie: | 1 Praktikumsschein<br>3 Testatscheine<br>( insgesamt 7 SWS V/Ü)    |
| Toxikologie:   | 1 Testatschein   |
| Wahlpflichtfach:   | 2 Testatscheine<br>( insgesamt 4 bzw. 6 SWS)<br>1 Praktikumsschein |
| Vertiefungsfach:   | 1 Testatschein   |

(2) Zur Ablegung der Diplomprüfung muß der Kandidat mindestens in dem der Prüfung vorangehenden Semester für das Fach Chemie an der Universität Potsdam eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

## § 13 Diplomarbeit

(1) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Professor und anderen prüfungsberechtigten Personen der Chemie-Institute gestellt werden; dieser ist verantwortlich für Betreuung des Kandidaten.

(2) Das Diplomarbeitsthema wird erst nach Bestehen der vier Fachprüfungen der Diplomprüfung ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuß.

(3) Der Zeitraum von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 6 Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Kandidaten und in Übereinstimmung mit dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängern. Unterbrechungen aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, werden auf diese Frist nicht angerechnet.

(4) Die Diplomarbeit soll innerhalb eines Monats von zwei Gutachtern, darunter mindestens einem Professor der Chemischen Institute der Universität Potsdam, bewertet werden, die vom Prüfungsausschuß bestellt werden. Ein Gutachter ist der Betreuer, der das Thema gestellt hat. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich als Mittelwert der Gutachternoten.

(5) Nach der Beurteilung durch die Gutachter sind die Ergebnisse der Diplomarbeit vom Kandidaten in geeigneter Form (z. B. im Institutskolloquium) vorzustellen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 24 RPO.

#### § 14 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 14 RPO bewertet. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" lautet.

(2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Diplomarbeit und der einzelnen Fachprüfungen, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

(3) Die Wiederholung der Diplomprüfung oder Teilen davon richtet sich nach § 21 RPO.

#### § 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten

der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Der Antrag muß binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.

#### § 16 Übergangsregelungen und Inkrafttreten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Chemie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### Berichtigung zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam Nr. 1/1996

Die auf S. 19 der Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 1/1996 veröffentlichten **geschäftsführenden Direktoren der Institute der Universität Potsdam** müssen für einige Institute wie folgt geändert werden:

| <i>Name des Institutes</i>                               | <i>Direktor des Institutes</i>  | <i>Stellvertreter</i>           |
|--|---|---------------------------------|
| <b>Philosophische Fakultät I</b>                         |   |                                 |
| Institut für Anglistik und Amerikanistik                 | Prof. Dr. Hildegard Tristram  | Prof. Dr. Achim Hoffmann        |
| Institut für Klassische Philologie                       | PD Dr. Peter Riemer<br>kommissarischer geschäftsführender<br>Direktor | PD Dr. Jörg Rüpke               |
| <b>Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät</b>      |   |                                 |
| Institut für Mathematik                                  | Prof. Dr. Henning Läuter  | Doz. Dr. habil. Erhard Quaisser |
| Institut für Anorganische Chemie und Didaktik der Chemie | Prof. Dr. Erhard Uhlemann   | Prof. Dr. W. R. Hamann          |
| Institut für Zoophysiologie und Zellbiologie             | Prof. Dr. Helmut Walz   | Prof. Dr. Holle Greil           |